

Antrag

der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Markus Tressel, Markus Kurth, Stephan Kühn, Bettina Herlitzius, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms, Kerstin Andreae, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verkehrsträgerübergreifende Fahrgastrechte stärken

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vom Effizienzvorteil des öffentlichen Verkehrs profitieren Verbraucher und Umwelt gleichermaßen. Öffentliche Verkehrsmittel konzessionierter Leistungsträger bieten Mobilität für alle, also auch für Kinder, Ältere, mobilitätseingeschränkte Personen und Menschen mit geringem Einkommen. Zudem bedeutet öffentliche Verkehrsmittel weniger Energieverbrauch weniger Emissionen und weniger Umweltfolgekosten.

Umso wichtiger ist es, den öffentlichen Verkehr auf konzessionierten Liniendiensten oder Routen durch zuverlässige Angebote, umfassende Beratung und guten Service attraktiver zu gestalten. Ein wichtiger Schritt sind dabei verbindliche, leicht verständliche Fahrgastrechte. Gestärkte Fahrgastrechte müssen dazu führen, dass auf Verspätungen rechtzeitig aufmerksam gemacht wird, entstandene Schäden in vollem Umfang ersetzt werden, Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und verbraucherfreundliche und barrierefreie Informationspflichten zu Reiseverbindungen, Fahrplänen, voraussichtlichen Störungen und Verspätungen vorgeschrieben werden. Fahrgäste dürfen nicht länger mit Minimalstandards abgespeist werden.

Doch genau das ist der Fall. Grund dafür ist die Segmentierung nach Verkehrsmitteln, die mit den deutschen Regelungen im Bereich Fahrgastrecht vorgenommen wird. Es gibt mehr als ein halbes Dutzend verschiedene Rechtsakte, die die Rechte für Reisende regeln und gleichzeitig Unternehmen Planungssicherheit in Bezug auf mögliche Ansprüche von Reisenden geben sollen. Durch die Ungleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsträger werden bestehende Wettbewerbsverzerrungen verschärft. Gerade vor dem Hintergrund der weiteren Liberalisierung des Verkehrsmarktes ist eine solche künstliche Verzerrung zwischen konkurrierenden Verkehrsmitteln jedoch nicht akzeptabel.

Auch verbindliche Rechte von Menschen mit eingeschränkter Mobilität sind verkehrsträgerübergreifend nicht gegeben. So hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes keine Vorkehrungen getroffen, den Fernbuslinienverkehr barrierefrei zu gestalten. Das widerspricht klar den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Von entscheidender Bedeutung ist es deshalb, Gleichbehandlung, Nicht-Diskriminierung und Barrierefreiheit zwingend vorzuschreiben. Wir brauchen verkehrsübergreifende Regelungen, die das Verbraucherschutzniveau für Kunden des öffentlichen Verkehrs bestimmen und gleichzeitig Unternehmen Planungssicherheit in Bezug auf mögliche Ansprüche von Kunden geben.

Verbraucherrechte müssen aber auch durchgesetzt werden können. Sowohl für Unternehmen als auch für Reisende hat sich das Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung bei Bahnreisen bewährt. Umso wichtiger ist es, dieses Angebot für alle Verkehrskunden bereitzustellen.

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- in den Fahrgastrechten (einschließlich Eisenbahnverkehrsverordnung (EVO) und Personenbeförderungsgesetz (PBefG)) zu verankern, dass alle für die Fahrt notwendigen Informationen (Reisedaten, Fahrplanabweichungen, Anschlussmöglichkeiten, Kosten und Sparangebote) durch die Unternehmen für jeden Kunden klar und verständlich zugänglich gemacht und gestaltet werden müssen, unabhängig davon, ob die Fahrkarte über den Schalter, den Automaten oder das Internet erworben wird;
- in den Fahrgastrechten eine allgemeine Informationspflicht der Verkehrsunternehmen zu verankern, so dass Kunden bei Kauf eines Tickets über ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf Entschädigung und Ausgleich bei Nichtantritt der Reise, Verspätungen oder Umbuchungsmöglichkeiten sowie Serviceleistungen leicht verständlich informiert werden;
- sicherzustellen, dass Verkehrskunden, die auf mehrere aneinander anschließende öffentliche Verkehre angewiesen sind, eine direkte Abfertigung ermöglicht wird, indem einheitliche Regelungen für Fahrplanauskünfte, Ticketberatung und –erwerb eingeführt werden; ;
- Verbraucherrechte in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ab dem ersten Kilometer durchzusetzen;
- die diskriminierungsfreie Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen für alle öffentlichen Verkehrsmittel zwingend vorzuschreiben;
- Entschädigungsansprüche ab 30 Minuten Verspätung einzuräumen, um ein verkehrsträgerübergreifend gleiches Schutzniveau für alle Fahrgäste zu erreichen;
- die Rechte der Reisenden durch eine verbindliche Mitarbeit den Verkehrsunternehmen an der verkehrsträgerübergreifenden und unabhängigen Schlichtungsstellen zu stärken;
- Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes als einfachere und verbraucherfreundliche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung, insbesondere bei Annahme, Überbuchung oder Verspätung von Flugzeugen, Fernbussen oder Bahnen, zuzulassen;
- die Akzeptanz des Reiserecht durch eine verbindliche und stärkere Einbindung von Verbraucher- und Behindertenverbänden zu verbessern;
- zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass der Anspruch auf Schadensersatz den tatsächlich entstandenen (Folge-)Schaden umfasst;
- die Zahl der mit Verspätung und nicht beförderten Personen über den Paragraphen 17 des Verkehrsstatistikgesetzes hinaus zur Überprüfung der Rechtsdurchsetzung zu erfassen und zu evaluieren.
- auf EU-Ebene dahin zu wirken, dass die bestehenden Fahrgastverordnungen im Sinne der Anforderungen eines modernen Reiserechts und zum verbesserten Schutz der Verbraucher stetig angepasst werden

Begründung

Einheitliche Fahrgastrechte dienen der Qualitätssicherung im gesamten Verkehrswesen. Darüber hinaus geben sie Fahrgästen klare und einfach durchsetzbare Rechtsansprüche gegenüber den Unternehmen. Denn genau daran mangelt es in Deutschland. Zwar gibt es verschiedene Rechtsakte, die die Rechte von Reisenden regeln. Doch da diese jeweils nur einen Teil der Reise- bzw. Fahrkette und oft nur die Nutzung eines Verkehrsmittels betreffen, sind Rechtsansprüche, die den ganze Fahrweg betreffen, nicht durchzusetzen. Außerdem ist festzustellen, dass nur wenige Fahrgäste ihre Rechte überhaupt kennen. Schließlich sind die Rechte von Fahrgästen in Deutschland nur schwer durchsetzbar, weil es kein einheitliches Schlichtungswesen gibt und Ansprüche nur unzureichend rechtlich geltend gemacht werden können.

Berlin, den xx. Oktober 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion